

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2009/6/16 10ObS88/09b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.2009

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schinko als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Fellinger und Dr. Schramm als weitere Richter (Senat nach § 11a Abs 3 ASGG) in der Sozialrechtssache der klagenden Partei Margit R*****, vertreten durch Dr. Johannes Hübner, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, wegen Witwenpension und Ausgleichszulage, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 19. März 2009, GZ 10 R 29/09x-44, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Angelegenheiten der Beiträge der Versicherten sind Verwaltungssachen nach § 355 Z 3 ASVG und keine Leistungssachen (daher auch keine Sozialrechtssachen; vgl RIS-Justiz RS0084111). Mangels Zulässigkeit des Rechtswegs können auch die von der Revisionswerberin geltend gemachten Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs 1 Z 1 lit a ASVG iVm § 73 ASVG die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht begründen.

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist die Überprüfung der Auszahlung einer (dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen) Sozialversicherungsleistung keine Leistungssache (RIS-Justiz RS0085474). Dies gilt insbesondere (auch) dann, wenn ein Sozialhilfeträger von einem Sozialversicherungsträger Ersatz begehrt und Letzterer Teile der von ihm zu erbringenden Leistung direkt an den Sozialhilfeträger auszahlt. Der Sozialversicherungsträger nimmt in einem solchen Fall keine Aufrechnung vor, sondern überweist lediglich die Nachzahlungssumme auf dessen Ersuchen an einen Sozialhilfeträger statt an den im Bescheid genannten Leistungsberechtigten. Die Rechtslage ist insoweit nicht anders, als würde ein Versicherungsträger eine bestimmte Leistung mit Bescheid zuerkennen, jedoch in der Folge an den Versicherten nicht auszahlen. Diese Ansicht teilt auch der Verwaltungsgerichtshof in dem von der Revisionsrekurswerberin genannten Erkenntnis vom 22. 2. 2000, 99/11/0217. Die von der Rechtsmittelwerberin behauptete uneinheitliche Judikatur besteht nicht. Bei den in § 354 Z 3 ASVG (§ 65 Abs 1 Z 3 ASGG) genannten Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe handelt es sich um Streitigkeiten zwischen einem Träger der Sozialhilfe und einem Sozialversicherungsträger, nicht aber um Streitigkeiten zwischen dem Sozialversicherungsträger und dem anspruchsberechtigten Versicherten über die Auszahlung der Leistung (VwGH 20. 2. 2000, 99/11/0217; anderes wird auch in den von der Rechtsmittelwerberin genannten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs 10 ObS 2365/96h und 10 ObS 95/97m nicht ausgesprochen).

Anmerkung

E9110010ObS88.09b

Schlagworte

Kennung XPUBL Diese Entscheidung wurde veröffentlicht in ARD 5987/9/2009 = ARD 6018/8/2010 XPUBL END

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:010OBS00088.09B.0616.000

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at